

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Universität Passau  
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 26. Juli 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 2010 (vABIUP S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird das Zitat „Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von mindestens zwei Semesterwochenstunden“ gestrichen.
3. § 10a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Der gemäß § 19 Abs. 1 zum Prüfer bestellte Leiter der Lehrveranstaltung sowie ein weiterer bestellter Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden in der Zeile „weniger als 59 Prozent“ das Komma gestrichen und nach dieser Zeile die Zeile „der gestellten Prüfungsfragen, andernfalls lautet die Note“ eingefügt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Insbesondere obliegt ihm die Festlegung und Bekanntmachung der zugelassenen Hilfsmittel.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „ortsüblich“ durch die Worte „durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Studierende hat sich so rechtzeitig zu den Teilprüfungen zu melden, dass er die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abschließen kann.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender die Frist für die Meldung zu einer Teilprüfung oder für die Ablegung einer Teilprüfung oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die nicht fristgerecht abgelegte Teilprüfung als abgelegt und mit der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte) nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Studierende die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Gründe, die das Versäumen einer Frist rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>5</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Dekan zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. <sup>6</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der

Fristverlängerung entscheidet der Dekan. <sup>7</sup>Der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „§ 22

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden anerkannt.

(2) Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen im selben Studiengang, die Teile der Zwischenprüfung oder anderer vergleichbarer Prüfungen darstellen und die der Prüfling an einer anderen inländischen Universität bestanden hat, werden angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Ergänzend zu Abs. 2 wird der Nachweis von für die Zwischenprüfung gemäß §§ 16 ff. vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel auch erbracht durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen, außer, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(4) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>2</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen zwischen Hochschulen nicht vorliegen, entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern. <sup>3</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 21 Abs. 2 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Dekan zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(7) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.“

7. In § 23 Abs. 3 wird das Wort „ortsüblich“ durch die Worte „durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) <sup>1</sup>Klausuren, die nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0 Punkte) bewertet werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten; im Übrigen kann von der Bestellung eines zweiten Prüfers abgesehen werden. <sup>2</sup>Satz 1 Halbsatz 1 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 10a keine Anwendung.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

9. In § 25 Abs. 4 Satz 1 wird das Zitat „§ 21 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 21 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27  
Unterschleif, Täuschung, Ordnungsverstoß“

b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 11 Abs. 1, 3 und 5 JAPO gelten entsprechend.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als ‚ungenügend‘ (0 Punkte).“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach dem Passus „Abs. 1“ wird der Passus „und Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

12. In § 31 Abs. 3 wird nach dem Passus „29. Juli 1983“ der Passus „bzw. nach der ‚Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der juristischen Fakultät der Universität Passau vom 5. August 2011““ eingefügt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Zahl „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

- c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) § 27 gilt entsprechend.“

14. In § 34 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Zu diesen Schlüsselqualifikationen gehören in internationalen und europäischen Fächern auch Kenntnisse der englischen Fachsprache.“

15. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Schwerpunktbereich 1 besteht aus drei Teilbereichen, aus denen der Studierende frei kombinierbar zwei auswählen muss. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbereiche 2 bis 4 und 6 bis 25 sind in jeweils zwei Teilbereiche untergliedert.

<sup>3</sup>Schwerpunktbereiche mit den jeweiligen Teilbereichen sind:

#### A. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts

##### 1. Grundlagen des Rechts und des Staates

- I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
- II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte
- III. Rechtssoziologie/ Methodenlehre

##### 2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft

- I. Völker- und Europarecht
- II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

##### 3. Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht

- I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
- II. Öffentliches Wirtschaftsrecht

##### 4. Internationales Privat- und Handelsrecht

- I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung

5. Ausländisches Recht

6. Recht der internationalen Wirtschaft

- I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
- II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung

7. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

- I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- II. Privates Wirtschaftsrecht

B. Information und Kommunikation

8. Informations- und Kommunikationsrecht

- I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht
- II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce

C. Recht der Wirtschaft

9. Gesellschafts- und Steuerrecht

- I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- II. Steuerrecht

10. Arbeits- und Gesellschaftsrecht

- I. Arbeitsrecht
- II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

11. Arbeitsrecht und Grundlagen der Zivilrechtspflege

- I. Arbeitsrecht
- II. Grundlagen der Zivilrechtspflege

12. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht

- I. Steuerrecht
- II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

13. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht

- I. Steuerrecht
- II. Öffentliches Wirtschaftsrecht

14. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

II. Öffentliches Wirtschaftsrecht

15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

17. Steuer- und Strafrecht

I. Steuerrecht

II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

18. Handels- und Wirtschaftsrecht

I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

II. Privates Wirtschaftsrecht

19. Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht

I. Öffentliches Wirtschaftsrecht

II. Privates Wirtschaftsrecht

20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht

I. Grundlagen der Zivilrechtspflege

II. Privates Wirtschaftsrecht

D. Zivil- und Strafrechtspflege

21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht

I. Grundlagen der Zivilrechtspflege

II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung

22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht

I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung



II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung

23. Strafrechtspflege

I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie

II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

24. Straf- und Gesellschaftsrecht

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

25. Strafrecht und Internationales

I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

II. Völker- und Europarecht.“

- b) In Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ durch das Zitat „Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“, die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ sowie die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Einzelne, besonders dafür geeignete Vorlesungen der Schwerpunktbereiche können in englischer Sprache abgehalten werden.“

16. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Prüfungssprache ist Deutsch.“

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ wird durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ortsüblich“ durch die Worte „durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird folgender Passus angefügt:

„bei Wahl des Schwerpunktbereiches 1 sind zusätzlich die gewählten Teilbereiche anzugeben;“

c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Schwerpunktbereich“ ein Komma und der Passus „bei Absolvieren des Schwerpunktbereiches 1 auch einer der Teilbereiche,“ eingefügt sowie das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Semester“ durch die Worte „Studienjahr pro Teilbereich“ ersetzt sowie nachfolgend die Worte „pro Studienjahr“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „ortsüblich“ durch die Worte „durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ortsüblich“ durch die Worte „durch Aushang am Dekanat oder auf den Internetseiten der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „den Rücktritt von der Klausuranmeldung“ durch die Worte „die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Klausur“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Passus „§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten“ durch den Passus „§ 26 Abs. 2 Satz 3 gilt“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 wird das Zitat „§ 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 6“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ wird durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.
- g) Nach Abs. 6 werden folgende neue Abs. 7 und 8 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Der Nachweis von für die Juristische Universitätsprüfung gemäß §§ 34 ff. vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch erbracht durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudien-einheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen, außer, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.“

(8) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>2</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen zwischen Hochschulen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern. <sup>3</sup>Bei

Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.“

- h) Der bisherige Abs. 8 wird gestrichen.
- i) Nach Abs. 8 werden folgende Abs. 9 bis 12 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(10) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist spätestens mit Antrag auf Zulassung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(11) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(12) Für die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5) gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 2) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.“

19. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Ein zweiter Prüfer muss bestellt werden, wenn der erste

Prüfer die Prüfungsleistung mit ‚ungenügend‘ (0 Punkte) oder ‚mangelhaft‘ (1 bis 3 Punkte) bewertet hat. <sup>3</sup>Die Note errechnet sich dann aus dem ungerundeten Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfer. <sup>4</sup>Satz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 10a keine Anwendung.“

20. § 45 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung kann frühestens abgelegt werden, wenn die Ergebnisse aller erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 43) vorliegen.“

21. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.

22. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „4,0“ ersetzt.
  - bb) In Satz 5 wird das Zitat „§ 43 Abs. 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 5 bis 9“ ersetzt
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Im Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5) setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. <sup>2</sup>Sofern die ausländische Hochschule eine andere Notenskala, als in § 38 bestimmt wird, verwendet, ist zuerst eine Gesamtnote entsprechend Abs. 1 Satz 3 zu bilden, die sodann in eine Note, wie sie § 38 vorsieht, umzuwandeln ist.“

23. In § 49 Abs. 2 wird das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 5“ ersetzt.

24. In § 52 werden nach dem Wort „Prüfungsarbeiten“ die Worte „und in die Prüfungsprotokolle“ eingefügt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „behinderter Kandidaten“ durch die Worte „von Kandidaten mit Behinderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „behinderten Kandidaten“ durch die Worte „Kandidaten mit Behinderung“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „Vorsitzende der Prüfungskommission“ durch die Worte „Dekan bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung“ ersetzt.

dd) Sätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„<sup>8</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Dekan bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. <sup>9</sup>Über den Antrag entscheidet der Dekan bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung.“

26. Die „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung Studienplan“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung:**

**Studienplan**

**1. Grundstudium**

<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungsnachweis</b>
<b>1. Semester (WS)</b>		
Einführung in die Rechtswissenschaft <sup>1</sup>	2	
Deutsche Rechtsgeschichte	2	
Grundkurs Privatrecht I	6	
Grundkurs Staatsrecht I	4	
Römische Rechtsgeschichte	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>	
<b>2. Semester (SS)</b>		
Grundkurs Privatrecht II	6	2 GK-Klausuren
Grundkurs Staatsrecht II	4	2 GK-Klausuren
Grundkurs Strafrecht I	6	
Methodenlehre	2	
 Schlüsselqualifikationsveranstaltung <sup>1</sup>	 1	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	
<b>3. Semester (WS)</b>		
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	3	Semesterabschlussklausur + Wdh.klausur im 4. Semester
Mobiliarsachenrecht	3	Semesterabschlussklausur + Wdh.klausur im 4. Semester
 Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren)	 3	
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	4	2 Semesterabschlusskl. + 2 Wdh.klausuren im 4. Semester
Grundkurs Strafrecht II	6	2 GK-Klausuren + 2 Wdh.klausuren im 4. Semester
Grundkurs Europarecht und Internationales I	2	
 Schlüsselqualifikationsveranstaltung <sup>1</sup>	 1	
<b>Gesamt:</b>	<b>22</b>	

## 2. Haupt- und Abschlusstudium

Semester	SWS	Leistungsnachweis
<b>4. Semester (SS)</b>		
Grundkurs Europarecht und Internationales II	4	1 Abschlussklausur (4 aus 8) <sup>2</sup>
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	} Abschlussklausur oder 2 Teilklausuren
Immobiliarsachenrecht	3	
Zivilverfahrensrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht) und Grundzüge des Insolvenzrechts	3	
Polizeirecht	2	} 1 Abschlussklausur (4 aus 8) <sup>2</sup>
Kommunalrecht	2	
Baurecht	2	
Strafprozessrecht	3	
<b>Gesamt:</b>	<b>22</b>	
<b>5. Semester (WS)</b>		
Arbeitsrecht	3	
Handelsrecht	2	
Personengesellschaftsrecht und Grundzüge des GmbH-Rechts	3	
Familienrecht	2	Abschlussklausur
Strafrecht III	2	3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) <sup>2</sup>
Verfassungsgerichtsbarkeit	1	
Bayerisches Verfassungsrecht	1	
Fremdsprachenausbildung	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>18</b>	
<b>6. Semester (SS)</b>		
Erbrecht	2	Abschlussklausur
Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung	2	Abschlussklausur
Strafrecht IV	2	3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) <sup>2</sup>
Staatshaftungsrecht	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>10</b>	



<b>Ab 5. Semester</b>		
SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	16 - 20	
<b>7. Semester</b>		
Examenskurs Arbeitsrecht	2	
Examenskurs Zivilrecht	14 <sup>3</sup>	
Examenskurs Öffentliches Recht	10 <sup>3</sup>	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 <sup>3</sup>	
Klausurenkurs	7	
<b>Gesamt:</b>	<b>43</b>	
<b>8. Semester</b>		
Examenskurs Zivilrecht	12 <sup>3</sup>	
Examenskurs Öffentliches Recht	14 <sup>3</sup>	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 <sup>3</sup>	
Klausurenkurs	7	
<b>Gesamt:</b>	<b>43</b>	

### 3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

<b>A. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts</b>	
<b>1. Grundlagen des Rechts und des Staates</b>	
<b>I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit</b>	
Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht	2 SWS
Quellenübung im Deutschen Recht	2 SWS
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2 SWS
Strafrechtsgeschichte	2 SWS
<b>II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte</b>	
Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration	3 SWS
Allgemeine Staatslehre	1 SWS
Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte	2 SWS
Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhd.	2 SWS
Lektürekurs	2 SWS
<b>III. Rechtssoziologie/ Methodenlehre</b>	
Grundlagen der Rechtssoziologie	2 SWS
Angewandte Rechtssoziologie, insbes. Vertragsgestaltung, Praxis des Erb- und Familienrechts, des Wirtschaftsrechts, des Verwaltungsrechts und des Strafprozessrechts	2 SWS
Kriminologie	2 SWS
Methodenlehre	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe von zwei Teilbereichen, frei kombinierbar aus I-III:</b>	<b>18/20 SWS</b>
<b>2. Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft</b>	
<b>I. Völker- und Europarecht</b>	
Das Auswärtige Handeln der Europäischen Union	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
<b>II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche:</b>	
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>
<b>3. Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	
<b>I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
Völkerrecht AT	2 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
<b>II. Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche:</b>	
EU-Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>16 SWS</b>

<b>4. Internationales Privat- und Handelsrecht</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung</b>	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtl. Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	3 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>6. Recht der internationalen Wirtschaft</b>	
<b>I. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
<b>II. Internationale Handelsgeschäfte und internationale Streitbeilegung</b>	
Recht der internationalen Handelsgeschäfte I: Kollisionsrechtl. Grundlagen	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte II: UN-Kaufrecht	1 SWS
Recht der internationalen Handelsgeschäfte III: Besondere Geschäftstypen	1 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	3 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>7. Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
Praxis der IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>II. Privates Wirtschaftsrecht</b>	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>

<b>B. Information und Kommunikation</b>	
<b>8. Informations- und Kommunikationsrecht</b>	
<b>I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht</b>	
Grundlagen des Medienrechts	2 SWS
Informationsrecht	1 SWS
Grundlagen des Telekommunikationsrechts	2 SWS
Medienrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes	1 SWS
Urheberrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Medienrecht	1 SWS
<b>II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce</b>	
Einführung in das Internetrecht	2 SWS
Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government)	2 SWS
Grundzüge des Datenschutzrechts	2 SWS
E-Commerce- und Softwarevertragsrecht	2 SWS
<b>Obligatorisch für beide Bereiche: Rechtsinformatik</b>	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>C. Recht der Wirtschaft</b>	
<b>9. Gesellschafts- und Steuerrecht</b>	
<b>I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>II. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>10. Arbeits- und Gesellschaftsrecht</b>	
<b>I. Arbeitsrecht</b>	
Tarif- und Arbeitskampfrecht (mit integrierter Übung)	3 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Europäisches und internationales Arbeitsrecht	2 SWS
<b>II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>11. Arbeitsrecht und Grundlagen der Zivilrechtspflege</b>	
<b>I. Arbeitsrecht</b>	
Tarif- und Arbeitskampfrecht (mit integrierter Übung)	3 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Europäisches und internationales Arbeitsrecht	2 SWS
<b>II. Grundlagen der Zivilrechtspflege</b>	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>17 SWS</b>

<b>12. Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>13. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommenssteuerrecht	2 SWS
Unternehmenssteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>II. Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	
EU-Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>14. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	
<b>I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>II. Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	
EU-Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>15. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht</b>	
<b>I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht</b>	
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	2 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>

<b>16. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht</b>	
<b>I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>17. Steuer- und Strafrecht</b>	
<b>I. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>18. Handels und Wirtschaftsrecht</b>	
<b>I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>II. Privates Wirtschaftsrecht</b>	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>19. Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht</b>	
<b>I. Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	
EU-Wirtschaftsrecht	2 SWS
Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS
EU-Beihilfenrecht	1 SWS
EU-Kartellrecht	1 SWS
Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	1 SWS
Vergaberecht	1 SWS
<b>II. Privates Wirtschaftsrecht</b>	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>

<b>20. Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht</b>	
<b>I. Grundlagen der Zivilrechtspflege</b>	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>II. Privates Wirtschaftsrecht</b>	
Einführung in das private Wirtschaftsrecht	2 SWS
Kartellrecht	3 SWS
Lauterkeitsrecht	2 SWS
Internationales privates Wirtschaftsrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>D. Zivil- und Strafrechtspflege</b>	
<b>21. Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht</b>	
<b>I. Grundlagen der Zivilrechtspflege</b>	
Vertiefung Zivilverfahrensrecht	2 SWS
Organisation der Zivilrechtspflege	1 SWS
Streitvermeidung und außergerichtliche Streitbeilegung	1 SWS
Prozessführung und Beweis	2 SWS
Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht	2 SWS
<b>II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung</b>	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	3 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>22. Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht</b>	
<b>I. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung</b>	
Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>II. Schwerpunkte der Zivilrechtsdurchsetzung</b>	
Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht	3 SWS
Familien- und erbrechtliche Verfahren	1 SWS
Wirtschaftsrechtliche Verfahren	1 SWS
Insolvenzverfahren	2 SWS
Schiedsgerichtsbarkeit	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>
<b>23. Strafrechtspflege</b>	
<b>I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie</b>	
Kriminologie	2 SWS
Jugendstrafrecht	2 SWS
Sanktionenlehre, Strafzumessung	2 SWS
Strafvollstreckung, Strafvollzug	2 SWS
Forensische Psychiatrie	1 SWS
<b>II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>

<b>24. Straf- und Gesellschaftsrecht</b>	
<b>I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>
<b>25. Strafrecht und Internationales</b>	
<b>I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung</b>	
StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS
<b>II. Völker- und Europarecht</b>	
Völkerrecht AT	2 SWS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS
Das Auswärtige Handeln der Europäischen Union	1 SWS
Internationale Organisationen	1 SWS
Internationales Umweltrecht	2 SWS
Internationaler Menschenrechtsschutz	1 SWS
Humanitäres Völkerrecht	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>

”

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 18 Buchst. a am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(3) Die Vorschriften von § 1 Nrn. 14, 15 sowie 16 Buchst. c hinsichtlich der Zitatänderung, Nr. 17 Buchst. b und c, Nr. 18 Buchst. d Doppelbuchst. aa sowie Buchst. f hinsichtlich der Zitatänderung, Nr. 21 Buchst. b, Nr. 22 Buchst. b, Nrn. 23 sowie 26 hinsichtlich Nr. 3 der Anlage, finden erstmals Anwendung auf Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 42 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 2010 (vABIUP S. 177), zum Studium im Schwerpunktbereich zugelassen werden.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 9. Mai 2012, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 30. Mai 2012 Nr. 6150-PA-1150/94 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 23. Juli 2012, Az.: VII/2.I-10.2600/2012.

Passau, den 26. Juli 2012

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 26. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2012.